



An das Bundesministerium für Wohnen,
Stadtentwicklung und Bauwesen sowie
das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

Bremen, 22.08.2022

Stellungnahme zum Konzeptpapier 65% Erneuerbare Wärme

Architects for Future Deutschland befürwortet die Neueinschätzung und das Vorziehen der Maßnahme von dem 01.01.2025 auf den 01.01.2024, sodass dann jede neu eingebaute Heizung auf der Basis von mindestens 65% Erneuerbarer Energien betreiben werden soll. Im Konzept steht: „Zu einem späteren Zeitpunkt soll die Vorgabe dann im Gebäudeenergiegesetz (GEG) verankert werden, sodass rechtzeitig Planungs- und Investitionssicherheit für die betroffenen Eigentümer, aber auch für die Industrie und das Handwerk geschaffen wird.“ Für uns ist dabei wichtig, dass jetzt ein verbindlicher Zeitplan erstellt wird, damit wirklich rechtzeitig die Planungssicherheit hergestellt ist.

Aus Sicht von Architects for Future reicht es nicht aus, die Ausgangslage und Ausgestaltung an den „[...] energie- und klimapolitischen Zielsetzungen der Bundesregierung [zu] orientieren [...]“. Vielmehr müssen sich die Ausgestaltung und die Ziele endlich am Einhalten der 1,5°C Grenze orientieren.

Die unter 1. Ausgangspunkt genannten „[...] Kernaussagen sind Grundlage für den folgenden Vorschlag zur Umsetzung der 65-Prozent-EE-Regelung für neue Heizungen.“ **Leider wird aber eine zentrale Kernaussage der Ausgangslage in dem Konzeptpapier überhaupt nicht angesprochen oder beachtet.** Folgender Punkt bleibt leider außen vor: „Die Reduktion des Wärmebedarfs in Gebäuden ist zentral. Nicht nur das Sanierungstempo, auch die Sanierungstiefe muss am Ziel der Klimaneutralität ausgerichtet werden.“

Vor dem Hintergrund der Klimaerhitzung muss man grundsätzlich parallel zu den Anforderungen an Heizsysteme auch die Anforderungen an Kühlsysteme betrachten. Hier ergibt es vor allem bei einem Fokus auf Wärmepumpen (mit Erneuerbaren Energien betrieben) Sinn gerade die Synergie mit Doppelfunktion zum Kühlen zu betrachten.

Fragen zu den Erfüllungsoptionen:

1. Wie beurteilen Sie die Einführung eines Stufenverhältnis bei den Erfüllungsoptionen?

Wir sehen ganz klar die Notwendigkeit der Priorisierung des Stufenmodells, um die größten Hebel unmittelbar und langfristig einzusetzen, damit auch für Planer:innen, Industrie und Handwerk Planungssicherheit geschaffen wird. Wir stellen uns dabei aber ein 3-Stufen-Modell vor, das Folgende Stufen beinhaltet: 1. Stufe: Wärmenetz und Wärmepumpe, 2. Stufe: Stromdirekt- und Hybridheizung, 3. Stufe: Biomasse/Grüne Gase. Für die Bevorzugung einer nächsthöheren Stufe sehen wir dieselben Voraussetzungen wie im Konzept beschrieben.

2. In welchem Verhältnis sollen Wärmepumpen zu Wärmenetzen stehen? Soll es auch möglich sein, eine dezentrale Wärmepumpe einzubauen, wenn vor Ort ein Wärmenetz vorhanden und der Anschluss daran möglich ist?

Ist ein Wärmenetz vorhanden, muss der Gebäudeanschluss verpflichtend sein. Allerdings müssen auch entsprechende Mechanismen konzipiert werden, die den Missbrauch dieser Monopolstellung der Wärmeversorger:innen verhindern.

3. Ist die Frist für die Vorlage eines Transformationsplans für die Wärmenetzbetreiber ausreichend? Wie kann die Einhaltung der Voraussetzung nachgewiesen werden?

Nein, es braucht dieselbe Frist wie bei der EE-Vorgabe: Den 01.01.2024. Der geforderte Transformationsplan braucht außerdem eine klare Angabe wie weitere Zwischenschritte erfüllt werden können. Für das Einhalten der 1,5°C-Grenze muss außerdem nachgewiesen werden, wie die Wärmenetzbetreibenden es schaffen das Netz bis 2035 klimaneutral zu betreiben. Die Umsetzung der Transformationspläne muss kontrolliert werden.

4. Falls der Transformationsplan nicht oder nicht richtig umgesetzt wird: Wie sollte dann die Anrechnung erfolgen?

Man kann als Verbraucher:in nicht von einem Wärmenetz abhängig gemacht werden und dann zusätzlich eine Wärmepumpe einbauen müssen, weil die Wärmeversorger:innen den geforderten Plan nicht umsetzen. Hier braucht es Verbraucher:innenschutz und ein starkes Klagerecht um die Umsetzung des Transformationsplans durchzusetzen.

5. Kann Abwärmenutzung bei RLT-Anlagen als EE eingestuft und berücksichtigt werden?

Maschinelle Lüftungsanlagen sind gemäß den GEG-Vorgaben mit Wärmerückgewinnung umzusetzen. Der zurückgewonnene Wärmeanteil ist eine Energieeinsparung keine Erneuerbare Energie. Sollte neben der Wärmerückgewinnung die restliche Abwärme aus der Abluft z.B. durch eine Luft-Wärmepumpe genutzt werden kann diese als EE angerechnet werden.

6. Sollte die Einführung einer zu Wärmepumpen vergleichbaren äquivalenten Leistungszahl der Wärmerückgewinnung vorgesehen werden?

Ja, eine äquivalente Leistungszahl sollte eingeführt werden. So wird Vergleichbarkeit geschaffen.

7. Sollten die hybriden Systeme (bspw. Einbau einer Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung) ausgeweitet werden?

Nein, es ist deutlich zu unterscheiden von System zur Energieeinsparung wie RLT mit WRG und EE-Erzeugung. Ziel ist es, eine hohe Energieeinsparung z.B. durch RLT mit WRG zu erreichen und den restlichen Bedarf möglichst vollständig mit EE zu decken.

8. Welche weiteren erneuerbaren Erfüllungsoptionen sehen Sie?

Wenn durch Gebäudehülle Dämmmaßnahmen 65% der Heizenergie eingespart werden können, sollte das als Erfüllungsoption in der ersten Stufe gelten, denn so wird auch 65% des fossilen Energieverbrauchs reduziert. Das kann vor allem auch bei nicht ausreichenden finanziellen Mitteln helfen, wenn nicht die Sanierung der Gebäudehülle und des Heizsystems gleichzeitig finanziert werden kann.

9. Vor dem Hintergrund, dass alle Heizungen in Deutschland bis spätestens 2045 klimaneutral Wärme erzeugen müssen, stellt sich folgende Frage: Sollte der fossile Anteil bei Hybridanlagen nur zeitlich befristet zugelassen werden?

Der Einbau von Hybridanlagen sollte nur befristet realisiert werden können. Hybridanlagen sollten im Neubau ausgeschlossen sein. Aus der Notwendigkeit der 1,5°C-Grenze und der Klimaneutralität bis 2035 sollte der Einbau nur im Bestand und nur als Übergangslösung bis maximal 01.01.2030 realisiert werden können. Außerdem sollte dieses Heizsystem im von uns vorgeschlagenen 3-Stufen-Modell in Stufe 2 platziert werden.

10. Welche Nachhaltigkeitskriterien halten Sie für flüssige, feste und gasförmige Biomasse für erforderlich?

Flüssige, feste und gasförmige Biomasse sollte nur genutzt werden dürfen, wenn sie aus Abfällen hergestellt werden und nicht extra Energiepflanzen angebaut werden müssen. Das Gleiche gilt für Holz als Biomasse. Holz sollte erst am Ende der Nutzungszyklen (Baustoffe, etc.) als Energieträger verwendet werden.

11. Wie sollte die Umsetzung erfolgen, wenn aufgrund von Fachkräftemangel und Materialmangel der Einbau einer Wärmeerzeugungsanlage auf der ersten Stufe nicht möglich ist?

Den Fachkräftemangel zu bekämpfen, sollte oberste Priorität haben. Einige Vorschläge sind unten bei der entsprechenden Frage aufgelistet. Auch der Materialmangel muss aktiv bearbeitet werden und dafür Förderungen für die europäische und inländische Produktion erneuerbarer Anlagentechnik eingesetzt werden. Beispielsweise im Bereich der Produktion von Wärmepumpen und Solaranlagen, auch um eine internationale Abhängigkeit von einzelnen Staaten zu verhindern.

Fragen zu den Härtefällen

1. Welche Erfüllungsoptionen sehen Sie im Fall eines außerplanmäßigen Heizungsaustauschs im Winter, bei denen ein Austausch mit einer der Optionen der ersten Stufe allein aus Zeitgründen kaum möglich ist?

Wir sehen als Erfüllungsoptionen, dass Leih- und Gebrauchtgeräte eingebaut werden. Dabei bevorzugen wir wo möglich Interims-Wärmepumpen und Stromdirektheizungen, die mit erneuerbarem Strom betrieben werden, vor Gas-Leihkesseln und Öl-Brennern. Diese sollten aber nur für eine kurze Übergangszeit genutzt werden können, bis der Heizungstausch realisierbar ist, spätestens zum Sommer hin.

2. Wie können Gasetagenheizungen oder Einzelöfen unter Einhaltung der 65-Prozent-EE-Vorgabe ausgetauscht werden, sofern keine Zentralisierung der Heizungsanlage geplant ist?

Das schließen wir aus. Eine Zentralisierung sollte zur Pflicht werden und innerhalb von 3 Jahren realisiert werden.

3. Welche Anforderungen muss das Wohnungseigentumsgesetz stellen, damit die Eigentümerversammlung fristgemäß die Entscheidung zur Erfüllung der Pflicht treffen kann?

Die Wohnungseigentümer:innengemeinschaft muss gemeinschaftlich die Zwischenlösung (Austausch der einzelnen Etagenheizung) finanzieren, bis die gemeinschaftliche Zentralheizung innerhalb von 3 Jahren eingebaut wird. Bei Einbau der Zentralheizung können die bestehenden noch funktionierenden Gasetagenheizungen dann als Leihgeräte für andere Gebäudeausfälle wiederverwendet werden.

4. Bis 2045 müssen alle Heizungen auf erneuerbare Energien oder Abwärme umgestellt sein. Wie soll dieses Ziel in den Sonder- und Härtefällen erreicht werden?

Bis 2035 müssen wir klimaneutral sein. Eigentümer:innen die es sich nicht leisten können sollten vom Staat unterstützt werden, aber nachweisen müssen, dass die Wohnfläche sinnig genutzt wird.

5. Wie beurteilen Sie die Möglichkeit von Zwischenlösungen durch temporär gemietete oder geleaste (ggf. gebrauchte) Gaskessel?

Im direkten Vergleich sind gemietete oder geleaste Stromdirektheizungen und wo möglich Interims-Wärmepumpen zu bevorzugen. Außerdem ist gebrauchten, wiederaufbereiteten und wiederverwendeten Systemen in jedem Fall der Vorzug vor Neugeräten zu geben. Wir sehen diese Möglichkeit als reale Chance, um temporär Zwischenlösungen zu schaffen.

6. Wie lang sollten die Fristen für die Erfüllung der Pflicht im Rahmen der Härte- und Sonderfallregelungen sein?

Für WEGs sollte die Frist zur Umsetzung bei 3 Jahren liegen. In Einzelfällen und Fällen besonderer Härte sollte die Frist hierbei um ein Jahr verlängert werden können. Für große MFH im Besitz Einzelner sollte die Frist aber bei maximal 3 Jahren liegen. Für Eigentümer:innen von EFH/REH sollte ebenfalls die kürzere Fristen gelten. Das Ganze auch immer mit dem Blick auf einen klimaneutralen Gebäudebestand 2035.

7. Sollen Nachtspeicherheizungen unter die Regelungen für Einzelöfen fallen und beim Ausfall ausgetauscht werden müssen?

Ja.

8. Welche Kreditprogramme oder Förderprogramme können die Zahl der Härtefälle reduzieren?

Hier gibt es eine Vielzahl von Maßnahmen, die auch schon in Teilen in diesem Papier erwähnt werden. Weiterführend gibt es beispielsweise den Offenen Brief vom 14.08.2022 in dem wir Änderungen für die BEG vorschlagen, aber auch diverse andere Offene Briefe und Stellungnahmen die Sie sich gerne auf architects4future.de ansehen und herunterladen können.

9. Welche Rolle können Contracting-Angebote insbesondere zur Reduzierung der Anzahl von Härtefällen spielen? Mit welchen Maßnahmen kann der Bund dieses Angebot unterstützen?

Contracting, insbesondere mit Bürgerbeteiligung z.B. In Form von Bürgerenergiegenossenschaften, bietet einen sozial gerechten Weg für die Umsetzung von EE-Wärmelösungen für Mehrfamilienhäusern und Nichtwohngebäuden. Es wird empfohlen Contractoren mit regionaler Bürgerbeteiligung zu unterstützen.

Fragen zu den Begleitenden Maßnahmen

1. Wie können Fördermaßnahmen die Erfüllung der 65-Prozent-EE-Vorgabe sinnvoll unterstützen?

Fördermaßnahmen sollten keine Mindestvorgaben finanziell unterstützen. Ziel sollte sein bei Förderung konkrete Forderungen mit einzubauen. So beispielsweise einen 100% EE-Standard und soziale Anforderungen wie eine suffiziente Flächennutzung oder Mietpreisbindung und Ähnliches.

2. Soll eine verpflichtende Beratung nach 15 Jahren eingeführt werden? Welcher Sachkundige sollte die Beratung nach 15 Jahren durchführen können?

Eine Beratung sollte nur in den Fällen verpflichtend werden, in denen zu einem zu definierenden Stichtag noch kein Heizungsaustausch stattgefunden hat oder bei denen ein Härtefall zu erwarten ist. Der Nachweis des Heizungsaustauschs ist den Behörden vorzulegen.

Energieberater:innen und entsprechend geschulte Architekt:innen und Ingenieur:innen scheinen uns qualifiziert, entsprechende Beratungsangebote zu machen.

3. Wie kann unter Berücksichtigung der neuen Digitalisierungsmöglichkeiten eine Kontrolle des effizienten Betriebs stattfinden?

Wir sprechen uns für Gebäudeklimaneutralitätspässe aus, die nicht nur den Stand des Heizenergieverbrauchs anzeigen, sondern auch Aussagen darüber treffen, wie viel Graue Energie bzw. Graue Emissionen in der Gebäudesubstanz gebunden sind. Dafür fordern wir die Ausbildung von Energieeffizienzexpert:innen entsprechend zu ergänzen und Teile davon in der Ausbildung von Architekt:innen und Bauphysiker:innen einzubauen. Auch Handwerker:innen, die an der Gebäudehülle oder dem Heizsystem arbeiten sollten entsprechende Weiterbildungen machen können. Ergänzend fordern wir einen Digitalen Zwilling bei Sanierungen und Neubauten zu etablieren, um stückweise eine digitale Kartierung des Gebäudebestands zu schaffen und so beispielsweise Quartierslösungen besser umsetzen zu können.

4. Welche Maßnahmen kann der Bund ergreifen, um Fachkräftengpässe zu vermeiden?

Als kurzfristige Lösung in Bezug den Fachkräftemangel sehen wir die gezielte Einführung von Kurzausbildungen für spezifische Bereiche. Langfristig braucht es stärkere Förderungen der beruflichen Ausbildung, Anpassungen der Ausbildungsordnungen, Wissenstransfer von Azubis in den Betrieb, Paradigmenwechsel in der Bildung, eine Konzentration der Fachkräfte-Kapazitäten auf Bestand statt Neubau, eine vereinfachte Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse, eine mögliche Fachkräfteeinwanderung und dabei aber eine aktive Verhinderung von Dumpinglöhnen und Ausbeutung beispielsweise durch ein Tariftreugesetz und ein funktionierendes Lieferkettengesetz.

Frage zum Vollzug

1. Welche zusätzlichen Maßnahmen zum effizienten Vollzug der Vorgaben sehen Sie?

Als zusätzliche Maßnahmen sehen wir die finanzielle und personelle Stärkung der Bauaufsichtsbehörden sowie die Einführung von digitalen Klimaneutralitätspässen mit Nachweis und Dokumentation von Ein- und Umbau von Heizungen, auf den sowohl die Eigentümer:innen, Bewohner:innen sowie notwendige offizielle Stellen Zugriff haben. Eine Überprüfung der Primärenergie bzw. CO₂-Emissionsberechnungsmethodik insbesondere hinsichtlich der KWK-Gutschriftmethode und den aktuell statischen CO₂-Stromnetzfactoren. Zusätzlich müssen in einer zu definierenden Übergangszeit stichprobenartige Überprüfungen der umgesetzten Maßnahmen erfolgen, um die Ernsthaftigkeit der Maßnahmen zu unterstreichen.

Grundsätzlich sollte das Programm weiterführend so angepasst werden, dass ein klimaneutraler Gebäudebestand nach 1,5°C Notwendigkeit 2035 statt 2045 Realität ist. Bei durchschnittlichen Nutzungszeiten von 20 Jahren bei Heizinfrastruktur und für eine langfristige Planungssicherheit ergibt es deswegen Sinn das Konzept für Neubauten direkt auf 100% EE umzustellen. Im Bestand sollten 100% EE ebenfalls angestrebt und wo möglich realisiert werden. Der Schritt auf 65% EE sollte nur dann gegangen werden, wenn es derzeit nicht anders realisiert werden kann.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung
Architects for Future Deutschland e.V.

Sebastian Lederer (Koordinationsteam Politik)
Bodo Schanzenberger
Julian Knoppek

